

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 06/2022

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
 Angelegenheiten

Merseburg,
10. Februar 2022

Inhaltsverzeichnis

Studien- und Prüfungsordnung
für den Zertifikatskurs
„Digitalcoaches für Schulen
und weitere Bildungskontexte“
an der Hochschule Merseburg

Zertifikatskurs

Studien- und Prüfungsordnung für den Zertifikatskurs „Digitalcoaches für Schulen und weitere Bildungskontexte“

Auf Grundlage des § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe f und § 77 Abs. 2 Satz 5 Ziffer 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils gültigen Fassung in der Verbindung mit der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Zertifikatsstudium/den Zertifikatskurs an der Hochschule Merseburg (RSPO-ZO) vom 22. März 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 06/2017) hat die Hochschule Merseburg nachfolgende zertifikatskurspezifischen Bestimmungen für den Zertifikatskurs „Digitalcoaches für Schulen und weitere Bildungskontexte“ erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für den Zertifikatskurs „Digitalcoaches für Schulen und weitere Bildungskontexte“.

§ 2

Zuständigkeit und wissenschaftliche Leitung

- (1) Der Träger dieses Zertifikatskurses ist die HoMe-Akademie.
- (2) Die wissenschaftliche Leitung für den Zertifikatskurs obliegt dem Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur. (SMK).

§ 3

Zulassung, Studienbeginn und Studienort

- (1) Zugelassen zu einem Zertifikatskurs werden alle Bewerberinnen und Bewerber, welche
 - a) einen Bachelorabschluss mit 180 ECTS-Punkten eines einschlägigen Studiums vorweisen (Medien- oder pädagogikaffinen Studiengang wie Kultur- und Medienpädagogik, Technisches Informationsdesign, Medien- und Kommunikationswissenschaften, Angewandte Informatik, Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Lehramt oder verwandten Studiengängen erbracht worden ist, etc.),
 - b) oder eine bestandene Eingangsprüfung nachweisen.
- (2) Der Bewerber/die Bewerberin für eine Eingangsprüfung muss folgende Voraussetzungen nachweisen:
 - a) eine Hochschulzulassungsberechtigung (Hochschulreife, Fachhochschulreife oder gleichwertige Qualifikationen) und

- b) eine studienfachrelevante Berufsausbildung oder Fachschulausbildung oder studierte Hochschulsemeister (mindestens vier) mit abgeschlossenen Prüfungen sowie
- c) eine mindestens 3-jährige in einem für den jeweiligen Studiengang qualifizierte Berufstätigkeit auf dem Kompetenzniveau eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder zwei Jahre in einschlägigen verantwortlichen Positionen.

Kann der unter Ziffer 2 Buchstabe b) geforderte Nachweis nicht erbracht werden, muss die qualifizierte Berufstätigkeit mindestens über 5 Jahre ausgeübt worden sein. Für die Durchführung der Eingangsprüfung gelten die Bestimmungen der Ordnung der Hochschule Merseburg zur Eingangsprüfung für die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

- (3) Die Zulassung erfolgt auf Antrag über die Homepage der HoMe-Akademie.
- (4) Die Teilnehmeranzahl beträgt minimal 10 und maximal 25 Teilnehmer.

§ 4 Teilnahmeentgelt und Gebühren

- (1) Für die Teilnahme am Kurs, die Bereitstellung des Kursmaterials und die Erstellung einer Teilnahmebescheinigung wird ein Teilnahmeentgelt erhoben. Das Teilnahmeentgelt wird entsprechend der Kalkulation der Hochschule Merseburg in der jeweils gültigen Fassung den Teilnehmenden am Zertifikatskurs in Rechnung gestellt. Ausgenommen sind hier die KMP-Studierenden im Zusatzfach.
- (2) Für eine individuelle Wiederholungsprüfung¹ gemäß § 9 (2) wird eine Prüfungsgebühr von 195 EUR zzgl. gesetzl. MwSt. erhoben. Ausgenommen sind hier die KMP-Studierenden im Zusatzfach.

§ 5 Studiendauer und Gliederung des Studiums

- (1) Der Aufbau des Zertifikatskurses ist in der Anlage 1 (Modulhandbuch) beschrieben.
- (2) Die regelmäßige Teilnahme² an dem/den Modul(en) des Kurses ist obligatorisch, um eine Teilnahmebescheinigung zu erhalten.

§ 6 Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer, Dozentinnen und Dozenten

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss für die Zertifikatskurse gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss nimmt die Aufgaben gemäß § 6 (2) ZO-HOME wahr. Der Prüfungsausschuss wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs SMK bestellt.

¹ Eine individuelle Prüfungsordnung liegt vor, wenn ein Prüfling abweichend von den zentral geplanten Prüfungsterminen einen Prüfungsversuch ablegen möchte.

² Von einer regelmäßigen Teilnahme ist dann zu sprechen, wenn nicht mehr als 20 % der Unterrichtszeit versäumt werden.

- (3) Der Prüfungsausschuss setzt sich gemäß § 6 (5) ZO-HOME aus vier Mitgliedern zusammen:
- a) Zwei Professorinnen oder Professoren aus dem Fachbereich SMK, wobei ein Mitglied den Vorsitz des Prüfungsausschusses übernimmt.
 - b) Der Leiterin oder dem Leiter der HoMe-Akademie.
 - c) Einem externen Mitglied mit folgenden Voraussetzungen:
 - a. Praktikerin oder Praktiker aus einem einschlägigen Tätigkeitsfeld oder Akademiker/Akademikerin, welche selbst mindestens die durch die Zertifikatsprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, oder
 - b. eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer, welche/welcher im einschlägigen Fachgebiet tätig ist.

§ 7

Zulassung zur Prüfung des Zertifikatskurses

- (1) Zugelassen zur Prüfung des Zertifikatskurses werden alle Teilnehmenden, welche auch die Voraussetzung für eine Teilnahmebescheinigung erfüllen.
- (2) Dritte, welche die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 sowie mindestens eine dreijährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen, können auf formlosen Antrag an den Prüfungsausschuss zur Zertifizierungsprüfung zugelassen werden. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 8

Prüfungsleistung

- (1) Die Zertifizierungsprüfung umfasst alle Inhalte des Kurses. Als Prüfungsleistungen kommen insbesondere in Betracht: Klausuren, Referate, Hausarbeiten oder mündliche Prüfungen.
- (2) Im Praxismodul wird eine Abschlussarbeit zu 10 ECTS verfasst und verteidigt.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sollten Prüfungsleistungen verlangt werden, die sich auf einzelne, mehrere oder alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls beziehen. In der Regel wird die Prüfungsleistung durch den jeweiligen Dozierenden abgenommen.
- (4) In Fällen höherer Gewalt, insbesondere Pandemie, Erdbeben etc., kann der Prüfungsausschuss die Formen der Prüfungsleistungen sowie die weiteren Einzelheiten zum Verfahren abweichend von den Regelungen in den zertifikatskurs-spezifischen Bestimmungen festlegen. Die Änderungen sind in geeigneter Weise, insbesondere auf den Internetseiten und/oder im Prüfungsverwaltungssystem der Hochschule und bis spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben. Belange von Studierenden mit Beeinträchtigungen sind zu berücksichtigen.
- (5) Die Bewertung der Prüfungen erfolgt in der Regel bis spätestens 10 Werktage nach Durchführung des Prüfungstermins.

- (6) Bei Bestehen aller Module des Zertifikatskurses erhält der/die Geprüfte ein Zertifikat bezogen auf den Kurstitel. Ein Zertifikat ist mit einer persönlichen, durch die Hochschule vergebenen, Zertifikatsnummer (PZN) versehen.
- (7) Die Gültigkeit einer PZN, das Prüfungsdatum und der Name, Vorname und ggf. Titel des Zertifikatsinhabers/der Zertifikatsinhaberin kann von Dritten bei der HoMe-Akademie erfragt werden. Die Inhaber der Zertifikate müssen zustimmen, dass diese Informationen an Dritte auf Antrag übermittelt werden dürfen. Die Zustimmung kann jederzeit per schriftlichem Antrag an die HoMe-Akademie widerrufen werden.
- (8) Bei Teilnahme am Zertifikatskurs, aber nicht erbrachter Prüfungsleistungen, erhalten Sie ausschließlich eine Teilnahmebescheinigung der HoMe-Akademie.
- (9) Zusätzlich zum Zertifikat wird ein separates Zeugnis erstellt.

§ 9

Wiederholung von Prüfungsleistungen


- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann auf Antrag innerhalb von zwölf Monaten einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung findet im Rahmen eines regulären Zertifikatskurses statt. Versäumt ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin die Frist nach Satz 1 aus Gründen, die er/sie selber zu vertreten hat, gilt die Prüfung als abgelegt und endgültig nicht bestanden.
- (2) Eine individuelle Wiederholungsprüfung ist auf Antrag an den Träger möglich. Hier fallen abweichende Prüfungsgebühren gemäß § 4 (2) an.

§ 10

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule Merseburg tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Soziale Arbeit.Medien.Kultur vom 15.07.2021 sowie vom 21.10.2021, der Beschlüsse des Senats der Hochschule Merseburg vom 22.07.2021 sowie vom 27.01.2022 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Merseburg vom 10.02.2022.

Merseburg, den 10. Februar 2022



Prof. Dr. Jörg Kirbs
Rektor

Anlage 1 Modulübersicht für den Zertifikatskurs:

„Digitalcoaches für Schulen und weitere Bildungskontexte“ am Fachbereich SMK (administrativ: HoMe-Akademie)

	Lehrveranstaltung	Modulname	SWS	Credits	Anz. Prüf. benotet	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzung	Modulvorleistung
1. Sem	Medienpädagogische Grundlagen (M 1)	Medienpädagogische Grundlagen (M 1)	2	2,5	-	Ja (bestehen von Klausur)	-	keine	keine
	Didaktik des digital gestützten Unterrichts (M 2)	Didaktik des digital gestützten Unterrichts (M 2)	2	2,5	-	Ja (bestehen von Klausur)	-	keine	keine
	Grundlagen Systemadministration (M 3)	Grundlagen Systemadministration (M 3)	2	2,5	-	Ja (bestehen von Klausur)	-	keine	keine
	Praktikum und Praxisreflexion (M 4 – Teil 1)	Praktikum und Praxisreflexion (M 4 – Teil 1)	2	15 (5 + 10 Abschluss Arbeit)	-	Ja (bestehen von Abschlussarbeit)	-	keine	keine
2. Sem	Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen (M 5)	Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen (M 5)	2	2,5	-	Ja (bestehen von Hausarbeit)	-	keine	keine
	Gestaltung von E-Learning Angeboten (M 6)	Gestaltung von E-Learning Angeboten (M 6)	2	2,5	-	Ja (bestehen von Projektarbeit/Referat)	-	keine	keine
	Programmieren als Projektarbeit (Wahlseminar 1) Gestaltung und Anwendung immersiver Medien AR/VR/Gamification (Wahlseminar 2) Animationssoftware als Projektarbeit (Wahlseminar 3)	Programme für Unterricht und Projektarbeit (M 7)	2	2,5	-	Ja (bestehen von Projektarbeit/Referat)	-	keine	keine
	Praktikum und Praxisreflexion (M 4 – Teil 2)	Praktikum und Praxisreflexion (M 4 – Teil 2)	2	Siehe oben (Teil I)	-	Siehe oben (Teil I)	-	keine	keine